

# ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN FÜR TODESFALLVERSICHERUNGEN MIT OPTION AUF VORZEITIGE AUSZAHLUNG

## INHALT

<b>1</b>	<b>Begriffe</b>	<b>2</b>	<b>9</b>	<b>Verzugsfolgen und Prämienrück- erstattung</b>	<b>3</b>
1.1	Deckungskapital	2	2	Verzugsfolgen	3
1.2	Umwandlungswerte	2	9.1	Wiederinkraftsetzung umgewandelter oder erloschener Verträge	3
<b>2</b>	<b>Berechnungsgrundlagen</b>	<b>2</b>	9.2	Prämienrückerstattung im Todesfall	4
<b>3</b>	<b>Umtauschgarantie</b>	<b>2</b>	<b>10</b>	<b>Überschussbeteiligung</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Anspruchsbegründung</b>	<b>2</b>	10.1	Laufender Überschuss	4
4.1	Mitteilung im Todesfall	2	10.2	Schlussüberschuss	4
4.2	Vorzeitige Auszahlung der Versicherungsleistung	2	10.3	Verwendung der Überschusszuweisungen	4
<b>5</b>	<b>Fälligkeit der Versicherungs- schutzes bei Selbsttötung</b>	<b>3</b>	<b>11</b>	<b>Umwandlung</b>	<b>4</b>
<b>6</b>	<b>Grobfahrlässigkeit</b>	<b>3</b>	11.1	Voraussetzungen	4
<b>7</b>	<b>Gefahrserhöhung</b>	<b>3</b>	11.2	Haftung von Pax	4
<b>8</b>	<b>Einschränkung des Versicherungsschutzes bei Selbsttötung</b>	<b>3</b>	11.3	Zeitpunkt der Berechnung	4
			11.4	Berechnung des Umwandlungswertes	4

## 1 Begriffe

### 1.1 Deckungskapital

Das Kapital, das Pax unter Berücksichtigung der künftigen Prämienzahlungen und der Berechnungsgrundlagen zurückstellen muss, um die künftigen vertraglich garantierten Leistungen finanzieren zu können.

### 1.2 Umwandlungswerte

Die herabgesetzten Versicherungsleistungen eines Versicherungsvertrags, bei dem die Prämienzahlung eingestellt wurde.

## 2 Berechnungsgrundlagen

Berechnungsgrundlagen sind der technische Zins in Höhe von 0.25 Prozent p.a. bei Versicherungen gegen periodische Prämien und die Sterbetafeln EKM/EKFS-VVPAX1317\_RA\_NR unter Berücksichtigung der Raucher- und Nichtrauchersterblichkeiten.

## 3 Umtauschgarantie

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, die Versicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung ganz oder teilweise in eine Lebensversicherung mit Leistungen im Todes- und im Erlebensfall auf die gleiche versicherte Person umzutauschen. Die Änderung kann bis fünf Jahre vor Ende des Versicherungsvertrags jederzeit verlangt werden. Sie tritt auf den nächstgelegenen Vertragsstichtag in Kraft.

Übersteigen die Leistungen im Todesfall der neuen Versicherung diejenigen der vorangegangenen Todesfallversicherung oder läuft sie zu einem späteren Zeitpunkt ab, so kann der Umtausch von einem Gesundheitsnachweis abhängig gemacht werden.

Die ersten Prämien der neuen Versicherung werden dabei um das aus der Todesfallversicherung vorhandene Deckungskapital reduziert.

## 4 Anspruchsbegründung

### 4.1 Mitteilung im Todesfall

Der Tod der versicherten Person ist Pax unter Angabe der Todesursachen unverzüglich mitzuteilen.

Weiterhin sind folgende Dokumente vorzulegen:

- ein amtlicher Todesschein
- ärztliche Zeugnisse über die Ursachen und näheren Umstände des Todes
- die Police

Pax kann weitere Auskünfte über den Gesundheitszustand und die Ursachen und Umstände des Todes der

versicherten Person bei Ärzten und anderen Personen und Institutionen verlangen oder selbst einholen. Die Kosten gehen zulasten des Anspruchsberechtigten.

### 4.2 Vorzeitige Auszahlung der Versicherungsleistung

Pax kann die vereinbarte Todesfallleistung auf Antrag des Versicherungsnehmers bereits vor dem Tod der versicherten Person an die begünstigte Person auszahlen, wenn die versicherte Person während der Versicherungsdauer an einer schweren Krankheit erkrankt.

Bei Versicherungen auf zwei Leben kann die vorzeitige Auszahlung der Versicherungsleistung beantragt werden, wenn eine der versicherten Personen an einer schweren Krankheit erkrankt. Stirbt die andere versicherte Person nach der Auszahlung der vorgezogenen Todesfallleistung vor der an einer schweren Krankheit erkrankten versicherten Person und wird der Vertrag durch die vorzeitige Auszahlung der Versicherungsleistung nicht beendet (Ziff. 4.2 Bst. b und c), wird die bereits ausbezahlte Versicherungssumme nicht erneut ausbezahlt.

Schwere Krankheit im Sinne dieser Bestimmungen ist jede fortschreitende, unheilbare Krankheit, die nach Ansicht und Aussage des behandelnden Facharztes und eines von Pax herbeigezogenen Vertrauensarztes innerhalb von 12 Monaten zum Tode führen wird.

Die ärztliche Diagnose der schweren Krankheit und die damit zusammenhängende Stellungnahme müssen schriftlich von einem in der Schweiz oder dem Wohnsitzland der versicherten Person praktizierenden und zertifizierten Arzt stammen. Pax ist jederzeit berechtigt, die Stellungnahme eines unabhängigen Facharztes einzuholen. Bei Zweifeln an der Echtheit der eingereichten medizinischen Dokumente, bei unterschiedlichen ärztlichen Einschätzungen oder falls die Einholung einer Stellungnahme von einem unabhängigen Arzt nicht möglich ist, behält sich Pax das Recht vor, den Antrag auf vorzeitige Auszahlung der Versicherungsleistung abzulehnen und die versicherten Todesfallleistungen nach Massgabe der vertraglichen Bestimmungen nach Eintritt des Todes auszurichten.

Für den Antrag auf vorzeitige Auszahlung der Versicherungsleistung ist Pax ein vom Facharzt ausgefülltes Formular über die Feststellung der schweren Krankheit im Sinne der obigen Bestimmungen – einschliesslich der Befunde und allfällig vorhandener Krankenhausberichte – einzureichen. Aus dem Zeugnis muss hervorgehen, dass bei der versicherten Person eine schwere Krankheit im Sinne der vorliegenden Bestimmungen besteht.

Sollten zur Prüfung der Leistungspflicht weitere Unterlagen erforderlich sein, ist Pax berechtigt, Auskünfte über die versicherte Person bei zusätzlich behandelnden Ärzten sowie anderen Institutionen einzuholen.

Die vorzeitige Auszahlung der Versicherungsleistung setzt das Vorliegen einer ausdrücklichen und eindeutigen Begünstigungserklärung voraus.

Es gelten folgende Einschränkungen:

- a. Eine vorzeitige Auszahlung der Versicherungsleistung kann nur dann gewährt werden, wenn die verbleibende Versicherungsdauer für die Todesfallversicherung mindestens 18 Monate beträgt. Die Berechnung der Frist beginnt, sobald der Leistungsantrag und kumulativ die oben genannte Stellungnahme des behandelnden Facharztes bei Pax eingegangen sind.
- b. Die vorzeitige Auszahlung der Versicherungsleistung ist der Höhe nach auf CHF 500'000.00 begrenzt. Bei höheren Versicherungssummen können maximal CHF 500'000.00 als vorzeitige Leistung ausbezahlt werden. Die Differenz zwischen der Versicherungssumme und der vorzeitig ausbezahlten Leistung wird beim Tod der versicherten Person ausbezahlt, wobei die Prämie für die ursprünglich vereinbarte Versicherungssumme für die Restlaufzeit geschuldet bleibt.
- c. Unter Vorbehalt der vorstehend unter Bst. b. genannten Einschränkung (Todesfallkapital höher als CHF 500'000.00) endet der Versicherungsvertrag mit der vorzeitigen Auszahlung der Versicherungsleistung. Allfällige über diesen Zeitpunkt hinaus bezahlte Prämien bleiben geschuldet und werden nicht zurückbezahlt (Art. 24 Abs. 2 VVG).
- d. Wurde die Todesfallversicherung als Zusatzversicherung abgeschlossen, endet mit der vorzeitigen Auszahlung der Versicherungsleistung auch die dazugehörige Hauptversicherung. Die Summe der vorzeitig auszuzahlenden Versicherungsleistung setzt sich aus den versicherten Todesfallleistungen der Haupt- und der Zusatzversicherung zusammen. Ein allfälliger Rückkaufswert ist in der vorzeitigen Gesamttodesfallleistung eingeschlossen.
- e. Die vorzeitige Auszahlung der Versicherungsleistung ist nur bei Todesfallversicherungen der freien Vorsorge (Säule 3b) mit konstantem Todesfallkapital möglich.
- f. Ergänzend gelten die allgemeinen Voraussetzungen für die Begründung des Versicherungsanspruches sinngemäss (Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrserhöhungen, Verzugsfolgen, etc.).

## 5 Fälligkeit der Versicherungsleistungen

Kapitalleistungen von Pax werden vier Wochen, nachdem alle zur Anspruchsbegründung notwendigen Dokumente eingegangen sind, fällig.

Rentenleistungen beginnen vier Wochen, nachdem alle zur Anspruchsbegründung notwendigen Dokumente eingegangen sind. Sie werden vorschüssig in vierteljährlichen Raten ausgerichtet.

## 6 Grobfahrlässigkeit

Pax verzichtet bei grobfahrlässiger Herbeiführung des versicherten Ereignisses auf Kürzungen im Leistungsfall.

## 7 Gefahrserhöhung

Bei Gefahrserhöhung während der Vertragsdauer verlangt Pax keine schriftliche Meldung und kündigt den Versicherungsvertrag nicht. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Gefahrserhöhung durch die Aufnahme bzw. Wiederaufnahme des Rauchens gemäss den Zusatzbedingungen für die Versicherung von Nichtrauchern.

## 8 Einschränkung des Versicherungsschutzes bei Selbsttötung

Bei Selbsttötung zahlt Pax unbeschränkt diejenigen vereinbarten Leistungen im Todesfall, die im Zeitpunkt des Todes ununterbrochen drei Jahre lang versichert waren.

Für die übrigen Todesfallleistungen zahlt Pax das auf den Todestag berechnete Deckungskapital.

## 9 Verzugsfolgen und Prämienrückerstattung

### 9.1 Verzugsfolgen

Bei Verzug erfolgt die Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung, sofern die Prämien für mindestens drei Jahre oder ein Zehntel der Prämienzahlungsdauer bezahlt worden sind. Andernfalls erlischt die Versicherung. Weist die Versicherung ein Deckungskapital von weniger als CHF 1'000.00 auf, kann das Deckungskapital der prämienfreien Versicherung unter gleichzeitiger Auflösung des Vertrages zurückerstattet werden. Pax bleibt in jedem Falle der Anspruch auf die volle Prämie des ersten Versicherungsjahres erhalten.

### 9.2 Wiederinkraftsetzung umgewandelter oder erloschener Verträge

Ist eine Versicherung wegen Verzug umgewandelt worden oder erloschen, so kann sie innert sechs Monaten seit Fälligkeit der ersten unbezahlten Prämie durch Zahlung aller Ausstände wieder in Kraft gesetzt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Wiederinkraftsetzung nur mit Zustimmung von Pax und unter den von ihr gestellten Bedingungen möglich.

Pax haftet nicht bzw. nur im Rahmen der herabgesetzten Leistungen für Schadenfälle, die sich in der Zeit zwischen Umwandlung bzw. Erlöschen der Versicherung und der Wiederinkraftsetzung ereignen haben.

### 9.3 Prämienrückerstattung im Todesfall

Über den Todestag hinaus bezahlte periodische Prämien werden vollständig zurückerstattet.

## 10 Überschussbeteiligung

### 10.1 Laufender Überschuss

Ist die Todesfallrisikoversicherung die Hauptversicherung, so werden Risiko- und Kostenüberschüsse ausgerichtet nach Massgabe der aktuellen Höhe der Prämienanteile. Die Zuweisung des ersten Überschussanteils erfolgt zu Beginn der Versicherung. Die Zuweisungen der weiteren Überschussanteile erfolgen zu Beginn der folgenden Ratenzahlungsperioden.

### 10.2 Schlussüberschuss

Besteht die Todesfallrisikoversicherung als Zusatzversicherung, so erfolgt die Überschussbeteiligung in Form eines Schlussüberschusses. Läuft die Zusatzversicherung vor der Hauptversicherung ab, wird der Schlussüberschuss der Todesfallzusatzversicherung in die Hauptversicherung eingebracht und gemäss der Überschussystematik der Hauptversicherung verwendet.

### 10.3 Verwendung der Überschusszuweisungen

Die laufenden Überschusszuweisungen werden mit den fälligen Prämienraten verrechnet (System: ermässigte Prämie). Führt eine Auflösung der Versicherung innerhalb einer Ratenzahlungsperiode zu einer anteiligen Rückerstattung einer Prämienrate, so wird auch der zugewiesene Überschuss für diese Periode anteilig mit der Rückerstattung verrechnet.

Der Schlussüberschuss wird bei Beendigung der Zusatzversicherung anteilig ausbezahlt.

## 11 Umwandlung

### 11.1 Voraussetzungen

Sind die Prämien für drei Jahre oder ein Zehntel der Prämienzahlungsdauer bezahlt, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Versicherung ganz oder teilweise in eine prämienfreie mit herabgesetzten Leistungen umgewandelt wird. Das Begehren ist schriftlich zu stellen.

### 11.2 Haftung von Pax

Bei Umwandlung haftet Pax nur noch im Umfang der herabgesetzten Versicherungsleistungen ab dem ersten Tag des Monats, der dem Eingang des Begehrens bei Pax bzw. dem Ablauf der Prämienzahlungsfrist folgt.

### 11.3 Zeitpunkt der Berechnung

Die Berechnung des Umwandlungswerts erfolgt auf den ersten Tag des Monats, der dem Eingang des Begehrens bei Pax bzw. dem Ablauf der Prämienzahlungsfrist folgt.

### 11.4 Berechnung des Umwandlungswerts

#### 11.4.1 Todesfallversicherung als Hauptversicherung

Das Deckungskapital abzüglich der noch nicht getilgten Abschlusskosten wird als Einmalprämie für eine neue Versicherung mit vergleichbarer Leistungsausprägung, aber herabgesetzten Leistungen verwendet, wobei keine erneuten Abschlusskosten eingerechnet werden. Die Tilgung der Abschlusskosten erfolgt über die ganze Versicherungsdauer und beträgt pro Jahr 10 Prozent der jährlichen Prämie. Weist die Versicherung ein Deckungskapital von weniger als CHF 1'000.00 auf, kann das Deckungskapital der prämienfreien Versicherung unter gleichzeitiger Auflösung des Vertrages zurückerstattet werden.

#### 11.4.2 Todesfallversicherung als Zusatzversicherung

Bei Zusatzversicherungen wird das Deckungskapital abzüglich der noch nicht getilgten Abschlusskosten zur Erhöhung des Deckungskapitals der Hauptversicherung verwendet. Die Zusatzversicherung erlischt.